

Fachinformationen zur eVB

eVB

Um das Zulassungsverfahren für die Zulassungsbehörden zu vereinfachen, erfolgte ab **01. März 2008** sukzessive die bundesweite Einführung der elektronischen Versicherungsbestätigungskarte (eVB).

Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Zulassungsbehörden nach dem neuen Verfahren gearbeitet haben, gibt es auch weiterhin Papier-Versicherungsbestätigungskarten nach einem neuen vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Muster. In diese Papier-Versicherungsbestätigungskarten werden die eVB-Nummern eingedruckt. So ist es während der Übergangsphase den Zulassungsstellen möglich nach dem neuen sowie dem alten Verfahren zu arbeiten.

Durch die Umstellung auf das elektronische Verfahren hat sich der Versicherungsumfang nicht verändert. Ebenso änderte sich nichts innerhalb sonstiger Prozesse (z.B. Fahrzeugzulassung).

Welche Möglichkeiten es zur Erzeugung einer eVB-Nummer gibt, variiert von Versicherer zu Versicherer.

Nahezu alle unsere Kooperationspartner bieten mittlerweile den Bezug über NAFI oder das GDV-Web-Portal an. Ferner stellen manche Versicherer noch den Bezug über ein Callcenter oder über spezielle Portale zur Verfügung. Für bestimmte Risiken ist die Vergabe von eVB-Nummern lediglich über die jeweilige Betriebsabteilung der Versicherer möglich.

Immer wieder kommt es zu Verwechslungen innerhalb der eVB-Arten. Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über die Unterschiede:

eVB zum Abruf (eVB-A)

(Für Verfahren, bei denen der Kunde zur Zulassungsstelle muss)

- Neuzulassung
- Fahrzeugwechsel
- Halterwechsel oder Besitzumschreibung
- Wohnortwechsel in Verbindung mit einer Änderung des Zulassungsbezirks
- Wiederinbetriebnahme nach vorübergehender Stilllegung
- Änderung des Saisonzeitraums

eVB zur Übermittlung (eVB-Ü)

(Wird üblicherweise durch das VU an die Zulassungsstelle übermittelt, ein persönliches Erscheinen des Kunden ist nicht erforderlich)

- Versichererwechsel (z. B. im Jahresendgeschäft)
- nach Beendigung eines Mahnverfahrens

Fachinformationen zur eVB

Dauer-eVB (für das Flottengeschäft)

- teilweise auch Dauer-VB genannt -

Die Dauer-eVB ist ausschließlich im Kraftfahrt-Flottengeschäft gültig. Mit einer Dauer-eVB kann für einen VN eine unbegrenzte Menge an Fahrzeugen einer Flotte zugelassen werden.

Je nach Gesellschaft werden die Dauer-eVB's ab unterschiedlichen Flottengrößen ausgegeben. Die Dauer-eVB ist im Gegensatz zur Einzel-eVB unbegrenzt gültig, sofern diese nicht gesperrt oder entzogen wird.

Ausstellung einer eVB

- Achten Sie bei der Ausstellung einer jeden eVB auf die **Richtigkeit der Angaben**, damit es bei der Zulassung nicht zu Problemen kommt. Sofern der Versicherer für die Ausstellung der eVB verantwortlich ist (z.B. eVB zur Übermittlung im Jahreswechselgeschäft), ist es wichtig, dass **im Kfz-Antrag die richtigen und vollständigen Daten angegeben** wurden.
- Falsche eVB's werden von der Zulassungsstelle zurückgewiesen. Insbesondere bei Firmen kommt es besonders häufig zu Ablehnungen. Achten Sie daher hier verstärkt auf die Angabe der **korrekten Firmierung**.
- Unvollständigen eVB's werden von der Zulassungsstelle zurückgewiesen. Im Gegensatz zu früher muss die **Fahrzeugidentifizierungsnummer vollständig erfasst** werden.
- **Für jede angeforderte eVB-Nummer muss der Versicherer eine Gebühr bezahlen.** Achten Sie daher bitte immer auf die korrekte Eingabe der Daten, bevor Sie eine eVB-Nummer beantragen. Eine nachträgliche Korrektur ist nicht möglich! Muss eine neue eVB-Nummer angefordert werden, ist dies wiederum mit weiteren Kosten verbunden.
- **Eine ausgestellte Dauer-eVB ist für den Versicherer mit laufenden Kosten verbunden.** Achten Sie daher bitte darauf, dass Sie diese beim Versicherer lediglich für einen Kunden beantragen (sofern überhaupt möglich), wenn absehbar ist, dass der Kunde entsprechend viele Fahrzeugwechsel im Jahr plant.

Kfz-Zulassung

Für die Zulassung eines Kfz muss der Kunde die notwendigen Papiere bei der Zulassungsstelle vorlegen. Dazu gehören:

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung
- Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II
- Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I
- gültige Prüfbescheinigung der Haupt- und Abgasuntersuchung
- Bankverbingung (Kfz-Steuer)
- sofern jemand anderes für den Kunden das Fahrzeug zulässt: Vollmacht
- sofern das Kfz noch nicht abgemeldet war: altes Nummernschild

Die bei Aushändigung der Versicherungsbestätigungskarte erteilte vorläufige Deckungszusage des Versicherers bezieht sich ausschließlich auf den Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung, sofern nicht zum Beispiel über Rahmenvereinbarungen abweichende Regelungen getroffen wurden.

Ob Sie berechtigt sind, vorläufige Deckungszusagen zu erteilen, können Sie den Informationen innerhalb der [jeweiligen Versicherer](#) entnehmen.